

Briefanschrift:
Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege - Endenicher Straße 133 - 53115 Bonn

Datum
22. Mai 2007

Auskunft erteilt
Martin Vollmer-König M.A.

E-Mail:
m.vollmer-koenig@lvr.de

Zimmer-Nr. Tel.: 0228 9834- Fax: 0228 60465-
124 18 5 30 1

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben
333.45-88.1/05-002

- vorab per E-Mail -

Stadt Meerbusch
Postfach 16 64

40641 Meerbusch

Bebauungsplan Nr. 247, Meerbusch-Büderich, Haus Meer

- **Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**

hier: Belange der Bodendenkmalpflege

Ihr Schreiben vom 28.03.2007

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

für die Übersendung des Vorentwurfs bedanke ich mich und bitte gleichzeitig, meine verspätete Reaktion zu entschuldigen. Ausnahmsweise vorteilhaft erweist sich in diesem Fall, dass der Vorgang Haus Meer für alle Beteiligten kein unbekannter ist und Sie mit der Position des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege hinreichend vertraut sind. Ich verweise in diesem Zusammenhang neben dem grundlegenden Gutachten zur Bodendenkmalpflege in der Publikation „Haus Meer in Meerbusch - Dokumentation und Analyse“ und meinen Äußerungen im Rahmen unserer Gespräche am 08.02. und 17.03.2006 insbesondere auf meine Stellungnahme zum Scopingtermin für das Bauleitplanverfahren vom 20.05.2005 sowie meine Bewertung der bauleitplanerischen Überlegungen zur Nutzung des Grundstückes „Haus Meer“ vom 07.08.2006. Die zwei wesentlichen Kriterien zur Beurteilung der Planung aus bodendenkmalpflegerischer Sicht, sind - wie bereits zum Werkstattverfahren konkret erläutert - die mögliche Zerstörung der Substanz des Bodendenkmals und die Gefahr der Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes durch Verunklarung der historischen Anlagenstruktur und Geländegestalt.

Grundsätzlich kann unter diesen Gesichtspunkten aus bodendenkmalpflegerischer Sicht nur eine Erschließung von Osten - und zwar nicht über den ehemaligen Mühlenstandort, sondern über die Fläche zwischen der Straße Isseldyk und dem östlichen Schlossflügel - favorisiert werden. Hier wären die erforderlichen Stellplätze ohne nennenswerte Beeinträchtigung des Bodendenkmals in ausreichender Zahl zu schaffen. Der vorgestellte Entwurf einer Erschließung von Norden weist demgegenüber folgende schwerwiegende Nachteile auf:

Besucheranschrift: 53115 Bonn - Endenicher Straße 133
 53115 Bonn - Endenicher Straße 129 und 129a

Besuchszeit: Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße - Linien 621, 634, 636, 637, 638, 639, 800, 843, 845
DB-Hauptbahnhof Bonn

Zahlungen nur an den Landschaftsverband Rheinland - Kasse
50663 Köln auf eines der untenstehenden Konten
Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Deutsche Bundesbank Filiale Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

- Zerstörung der Bodendenkmalsubstanz (mittelalterlich-neuzeitliche Kloster- bzw. Schlossbefunde, historischer Mühlenbach, eventuell römische Siedlungsbefunde) durch den Bau der Zuwegung und vor allem die Errichtung der Tiefgarage größtenteils in den Empfindlichkeitszonen 1 und 2 (gemäß oben genanntem Gutachten).
- Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Bodendenkmals durch Zerschneidung der historischen Mühlenbach-Rinne aufgrund der Zuwegung und der Tiefgarage.
- Zerstörung von Bodendenkmalsubstanz und Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Bodendenkmals durch die Errichtung des Solitärbaues im Bereich der historischen Mühle östlich des Nordflügels, ebenfalls in der Empfindlichkeitszone 1.
- Erheblicher Aufwand für vorausgehende archäologische Sachverhaltsermittlungen und gegebenenfalls die folgende Sicherung des Bodendenkmals durch archäologische Untersuchung, Dokumentation und Bergung.

Aufgrund der drei erst genannten Aspekte bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht grundsätzliche Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Abzulehnen ist der Bau einer an den nördlichen Schlossflügel angelehnten Tiefgarage in der bodendenkmalpflegerischen Empfindlichkeitszone 1. Sollte nur durch sie „eine denkmalverträgliche Gesamtlösung für die Nutzung des Areals ermöglicht“ werden, wäre sie jedoch - wie bereits im Gutachten zur Bodendenkmalpflege (s.o.) erläutert - nicht grundsätzlich auszuschließen. Allerdings müsste man ihre Größe auf das nachzuweisende, absolut unerlässliche Maß beschränken. Angesichts der gravierenden Auswirkungen, die eine derartige Planung auf das Bodendenkmal hätte, ist die konkrete Darlegung der Berechnungsgrundlage des Tiefgaragenstellplatzbedarfes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens dafür unerlässlich. Die entsprechende, allgemeine Formulierung in der vorgelegten Begründung des Bebauungsplanvorentwurfes, wonach „angemessene Flächen für die Unterbringung der gemäß aktuellem Nutzungskonzept und Vorgaben der BauONRW voraussichtlich erforderlichen Stellplätze“ ausgewiesen werden (Seite 13) reicht in diesem Fall sicherlich nicht aus.

Unbedingt anzustreben wäre zudem ein weitgehendes Abrücken vom Schlossflügel sowie die Respektierung des historischen Mühlenbachverlaufes. In jedem Fall müsste die letztlich denkmalpflegerisch akzeptable Form und Dimensionierung einer Tiefgarage durch eine vorausgehende archäologische Sachverhaltsermittlung in der gesamten überplanten Fläche ermittelt werden. Besonders bedeutende Bodendenkmalsubstanz wäre durch planerische Berücksichtigung zu erhalten, die Sicherung sonstiger Teile durch archäologische Untersuchung, Dokumentation und Bergung zu gewährleisten. Grundvoraussetzung für diese Lösung bliebe, dass durch eine entsprechende Tiefenlage der Garage das Erscheinungsbild des Bodendenkmals nicht gestört und das - zuvor durch eine 3D-Laserscanaufnahme dokumentierte - historisch gewachsene Geländere relief über ihr wieder hergestellt würde.

Die im Zusammenhang mit einer Tiefgarage nördlich des Schlosses erforderliche Zufahrt in der Empfindlichkeitszone 3 wäre unter der Voraussetzung einer größtmöglich denkmalverträglichen Anlage und Gestaltung (weitgehende Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historisch gewachsenen Geländere liefs insbesondere des Mühlenbachverlaufes) hinnehmbar. Grundlage einer derartigen Planung müsste auch hier das Ergebnis einer vorausgehenden archäologischen Sachverhaltsermittlung in der überplanten Fläche sein.

Absolut inakzeptabel ist dagegen - wie bereits im Rahmen des Werkstattverfahrens, in vielen seither erfolgten Äußerungen und zuletzt in meinem Schreiben vom 07.08.2006 dargelegt - der geplante Solitärbau im Bereich der ehemaligen Mühle östlich des Nordflügels. Da die Mühle zum wirtschaftlichen Fundament des historischen Klosterbetriebes gehörte, stellt Ihre archäologische Hinterlassenschaft - die mit Sicherheit über die derzeit bekannten Reste ihrer

letzten historischen Gestalt hinausgeht - mitsamt dem zugehörigen Gerinne bzw. dem ehemaligen Mühlenbach und -teich einen fundamentalen Bestandteil des Bodendenkmals dar, der vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Gerade in ihrer gegenwärtigen, im Gelände sichtbaren Form würden ihre Überreste - bei angemessener Herrichtung - die geschichtliche Bedeutung der Anlage und die untertägige, archäologische Dimension des Gesamtdenkmals Haus Meer gut vermitteln.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die historisch gewachsenen Geländegestalt als Ergebnis der Struktur und historischen Entwicklung der Klosteranlage für das Verständnis des Bodendenkmals von erheblicher Bedeutung ist. Sie macht sein Erscheinungsbild aus und ist unbedingt vor Beeinträchtigungen zu schützen, was insbesondere für die historischen Anlagen zur Wasserversorgung der Mühle, also das Gerinne bzw. den Mühlenbach und den Mühlenteich gilt. Ich bitte darum, als Ziel in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen, den Verlauf dieser Anlagen durch den bodendenkmalverträglichen Rückbau jünger Verfüllungen wieder insgesamt erkennbar zu machen.

In Bezug auf die Bodendenkmalssubstanz wiederum relativ unproblematisch wären die Solitärbauten nördlich des Schloss-Nordflügels. Ihre denkmalpflegerisch akzeptable Platzierung bzw. Ausführung müsste durch vorausgehende archäologische Sachverhaltsermittlungen in den überplanten Flächen ermittelt werden. Besonders bedeutende Bodendenkmalssubstanz wäre durch planerische Berücksichtigung zu erhalten, die Sicherung sonstiger Teile durch archäologische Untersuchung, Dokumentation und Bergung zu gewährleisten. Das größte Problem in Bezug auf diese Solitäre läge vermutlich in der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Bodendenkmals, die durch die Gestaltung der Bauten weitestgehend minimiert werden müsste.

Insgesamt zeigt die fachliche Beurteilung sehr klar, dass alle Möglichkeiten, doch noch zu einer Erschließung von Osten zu kommen, intensiv geprüft werden sollten. Dabei ist nicht zu vergessen, dass der zeitliche und finanzielle Aufwand für archäologische Untersuchungen bei einer Erschließung von Norden ein erhebliches Ausmaß annehmen kann. Das würde insbesondere für eine Tiefgarage an der vorgesehenen Stelle gelten und zwar umso mehr, je größer ihre Dimensionierung ausfiele.

Sollte die Planung unter Erschließung von Norden weiter verfolgt werden, wären ihre Auswirkungen auf das Bodendenkmal im Rahmen der Umweltprüfung bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln. Das heißt, dass im gesamten Bereich einer geplanten Tiefgarage und der bebaubaren Flächen für die Solitaire, soweit sie über die Fläche der geplanten Tiefgarage hinaus gehen, eine archäologische Sachverhaltsermittlung zu veranlassen wäre. Nur auf der Grundlage ihres Ergebnisses, ließen sich die Auswirkungen der Planung auf das Bodendenkmal beurteilen und die Belange der Bodendenkmalpflege bei der Abwägung angemessen berücksichtigen.

Die Untere Denkmalbehörde Meerbusch und das Rheinische Amt für Denkmalpflege sowie die Landesentwicklungsgesellschaft, Frau Sprey erhalten Kopien meines Schreibens zur Kenntnis. Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vollmer-König